

18.01.2023

PERSONALVERWALTUNG

NAKV HANDEL “CONFCOMMERCIO” – UNA TANTUM UND „VORAUSZAHLUNG FÜR KÜNFTIGE VERTRAGLICHE ERHÖHUNGEN" BIS ZUR ERNEUERUNG

Im Hinblick auf die Erneuerung des Kollektivvertrages werden ab Januar 2023 wirtschaftliche Zahlungen für Beschäftigte geleistet, die unter den NAKV Handel (Confcommercio) fallen, der am 31. Dezember 2019 auslief.

Einmalige Zahlung („una tantum“)

Es wurde eine Einmalzahlung in Höhe von 350,00 Euro brutto für die 4. Kategorie festgelegt, die nur an Arbeitnehmer, die am 12. Dezember 2022 in Kraft sind, nachfolgendem Schema gezahlt wird:

- 200,00 Euro mit dem Gehalt vom Januar 2023
- 150,00 Euro mit dem Gehalt vom März 2023.

Der Betrag wird wie folgt auf die anderen Kategorien proportioniert:

Kategorie	Betrag der einmaligen Zahlung	
	01/01/2023	01/03/2023
Kader (“quadro”)	347,22	260,42
I°	312,78	234,58
II°	270,56	202,92
III°	231,25	173,44
IV°	200,00	150,00
V°	180,69	135,52
VI°	162,22	121,67
VII°	138,89	104,17
Verkaufsmitarbeiter (I°)	188,79	141,60
Verkaufsmitarbeiter (II°)	158,50	118,88

Die einmalige Zahlung wird anteilig im Verhältnis zu den Monaten des Dienstalters gezahlt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 angereift sind. Bei der Berechnung des Dienstalters werden Zeiten des unbezahlten Urlaubs, des Militärdienstes sowie alle Zeiten, in denen nach Gesetz und Vertrag keine Vergütung gezahlt wird, nicht berücksichtigt.

Für Arbeitnehmer mit Teilzeitverträgen müssen die Einmalbeträge im Verhältnis zu den geleisteten Arbeitsstunden angepasst werden.

Vorauszahlung für künftige vertragliche Erhöhungen („acconto futuri aumenti contrattuali“)

Ab dem 1. April 2023 wird ein Betrag in Höhe von 30,00 Euro brutto pro Monat, bezogen auf die 4. Kategorie, als Erhöhung des Grundgehalts als Vorschuss gezahlt, der durch künftige Tarifierhöhungen aufgefangen werden kann. Der Betrag wird wie folgt auf die anderen Kategorien aufgeteilt:

Kategorie	Betrag des Vorschusses ab 01/04/2023
Kader (“quadro”)	52,08
I°	46,92
II°	40,58
III°	34,69
IV°	30,00
V°	27,10
VI°	24,33
VII°	20,83
Verkaufsmitarbeiter (I°)	28,32
Verkaufsmitarbeiter (II°)	23,78

Bei Arbeitnehmern mit einem Teilzeitvertrag müssen die Vorschussbeträge im Verhältnis zu den geleisteten Arbeitsstunden angepasst werden.

Kompensation („assorbimento“)

Der Artikel 216 des NAKV lautet wie folgt: "Bei Tabellenerhöhungen können die von den Unternehmen gewährten Leistungserhöhungen sowie die Erhöhungen, die sich aus den Dienstaltersstufen ergeben, nicht aufgefangen werden. Leistungserhöhungen sind als Zulagen zu verstehen, die in Abhängigkeit von der Eignung und Leistung des Arbeitnehmers gezahlt werden. Tarifliche und einseitige Erhöhungen, die der Arbeitgeber während der letzten sechs Monate vor Ablauf dieses Vertrags gezahlt hat, können nicht kompensiert werden. Erhöhungen, bei denen es sich nicht um Leistungserhöhungen handelt und die sich nicht aus Dienstaltersstufen ergeben und die von den Unternehmen unabhängig von den auf Gewerkschaftsebene abgeschlossenen Kollektivverträgen gezahlt werden, können im Falle von Tabellenerhöhungen nur dann ganz oder teilweise kompensiert werden, wenn die Kompensation in Gewerkschaftsverträgen vorgesehen oder zum Zeitpunkt der Gewährung ausdrücklich festgelegt wurde".

Bei Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren persönlichen Ansprechpartner bei DataConsulting.